

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z. B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 10 EUR, pro Tag jedoch höchstens 100 EUR, gewährt.
- (4) Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom technischen Einsatzleiter angeordnet wurde.

§ 2 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 9,00 EUR für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 EUR für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 EUR/Stunde für die ersten drei Stunden und von 7 EUR/Stunde für jede weitere drei Stunden gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisegesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z. B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz nach § 1 Abs. 1, pro Tag jedoch höchstens 90 EUR (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.

§ 5 Anträge

Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 4 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten oder in den Protokollen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	2045 EUR
Stellv. Feuerwehrkommandant	1023 EUR
Gesamtjugendwart	300 EUR
Stellv. Gesamtjugendwart	150 EUR
Kassenverwaltung der Gesamtwehr	307 EUR
Schriftführer der Gesamtwehr	153 EUR
Leiter ABC-Zug	300 EUR
Abteilungs-Kommandanten	je 300 EUR
Stellv. Abteilungskommandant	je 150 EUR
Abteilungsjugendwart	je 150 EUR
Geräteverwalter	je 150 EUR
Sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses	je 77 EUR

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Jahrespauschale von 61 EUR.

Der Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zur Feuerwache und zum Einsatzort, die Benutzung privater Kleidung, private Verpflegungskosten, private Reinigungskosten (Person, Kleidung, persönliche Ausrüstung) nach Einsätzen, Telefongebühren usw.

(3) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 9 EUR/Stunde.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das Zeitversäumnis gilt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ludwigsburg, 25.09.2008

Werner Spec
Oberbürgermeister